



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG)

Bundesrats-Drucksache: 54/19

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 19. Sitzung am 20. März 2019 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG) (BR-Drs. 54/19) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern und so helfen, Treibhausgase zu reduzieren (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken.

Das Gesetz zielt auch auf die Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, um eine frühzeitige Identitätsfeststellung zu ermöglichen und gegebenenfalls anhand dieser Informationen Kontakte zu den Familien herzustellen. Die Sicherheit des eigenen Lebens und das der Familie stellen ein menschliches Grundbedürfnis dar (Indikatorenbereich 16.1 „Kriminalität“).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

- Indikator 13.1.a - Treibhausgasemissionen
- Indikator 16.1 - Kriminalität: Straftaten



Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 20. März 2019

Sybille Benning, MdB
Berichterstatterin

Prof. Dr. Martin Neumann, MdB
Berichterstatter